# InfoBrief 3-2009

(19.10.2009)

# Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Land Brandenburg





#### +++ Anpassung von Satzungen (Normen) an die EG-DLRL +++

Auch Satzungen der zuständigen Behörden müssen an die Anforderungen der EG-DLRL angepasst werden.

Hat die Normenprüfung ergeben, dass ein auf eigenem Recht (Satzung) beruhendes Verfahren die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit regelt, so ist im Rahmen dieser Regelung auch die Abwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu denken, dass ggf. die Gebühren entsprechend dem in der EG-DLRL geforderten Kostendeckungsprinzip angepasst werden müssen. Die geänderten Satzungen werden von der Geschäftsstelle zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im MW in einer gesonderten Abfrage erhoben.

Als Empfehlung und Muster für diese Anpassungen soll der nachfolgende Text dienen, mit dem bei Landesvorschriften das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg angeordnet wurde.

#### 1. Anordnung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg (EAPBbg)

"Verwaltungsverfahren nach ... (alle Verfahren ....) können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBI. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung."

Indem die Anwendbarkeit des BbgEAPG erklärt wird, wird der Geltungsbereich (EU- und EWR-Ausländer, Inländer) festgelegt und die nach der EG-DLRL notwendigen Informationsrechte der Dienstleistungsempfänger sichergestellt. Zum anderen wird durch die Anordnung der Vorschriften über die einheitliche Stelle des VwVfg (§§ 71a bis 71e) gewährleistet, dass die dort festgeschriebenen Pflichten wie elektronisches Verfahren und Informationspflichten gegenüber den Dienstleistungserbringern wahrgenommen werden.

Für den Fall, dass z.B. in eine Satzung weitergehende Informationen zum EAPBbg aufgenommen werden sollen, könneb folgende (zum Teil vorläufige) E-Mail- und Internet-Andressen verwendet werden:

dienstleistungsrichtlinie@mw.brandenburg.de kontakt@eap.brandenburg.de www.eap.brandenburg.de

# 2. Anordnung einer Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Abs. 4 EG-DLRL )/ Bearbeitungsfrist (Artikel 13 Abs. 3 EG-DLRL)

Mit folgender Formulierung wurde in Landesrechtsvorschriften die Genehmigungsfiktion angeordnet:

"§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung."

Damit wird gleichzeitig die Bearbeitungsfrist von drei Monaten angeordnet (von der abgewichen werden kann).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die EG-DLRL nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit einräumt, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses von einer Genehmigungsfiktion abzusehen. Die Nennung einer Bearbeitungsfrist ist aber - außer bei reinen Anzeigeverfahren - dennoch vorzunehmen.

#### 3. Notifizierung

Eine Notifizierung (Information der KOM) nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 EG-DLRL ist von Seiten der Kommunen nicht erforderlich.

## +++ Zur Erinnerung: Normenprüfung +++

Sollte nach einer ersten Normenprüfung vor Ort mit dem Prüfergebnis "Anpassungspflicht" die entsprechende Norm geändert werden, um sie DLRL-konform zu machen, so ist eine zweite Normprüfung innerhalb des Normenprüfrasters notwendig. Diese Prüfung erfolgt nach dem selben Muster und mit den selben Passwörtern wie im ersten Durchgang. Wenn dann im Ergebnis der zweiten Prüfung der Normstatus "Anpassungsbedarf" entfallen ist, ist die Normenprüfung endgültig abgeschlossen.

Unabhängig davon ist der Normenstatus "Berichtspflicht", ob allein oder neben einem Anpassungsbedarf, zu betrachten. Soweit eine Berichtspflicht angezeigt wird, ist seitens der Prüfebene nichts weiter zu veranlassen, da sich die Berichte an die EU-Kommission selbständig aus dem System heraus generieren.

Es ist für sämtliche Prüfebenen unbedingt darauf zu achten (vor allem, wenn ein zweiter Prüfdurchgang erforderlich geworden ist), dass dieser bis spätestens Anfang November 2009 im System vorgenommen worden ist. Hernach sind technische Abläufe seitens der Systembetreiber für die reibungslose Übertragung aller Prüfdaten an die EU Kommission notwendig, die einen Zugriff auf NormAnOnline unmöglich machen.

Achtung – Ausschlussfrist: <u>Bis spätestens zum 27.11.2009</u> sind alle Änderungen / Anpassungen in das System NormAnOnline einzugeben, um noch nach Brüssel an die EU-KOM gemeldet werden zu können. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

### +++ Binnenmarktinformationssystem – IMI – zusätzlicher Schulungstermin +++

Derzeit laufen – organisiert und koordiniert vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg – Schulungsveranstaltungen zum Binnenmarktinformationssystem – Internal Market Informationssystem / IMI.

Das internetbasierte System ist eine verwaltungsinterne, EU-weite Kommunikationsmöglichkeit für zuständige Behörden. IMI enthält Frage- und Antwortkataloge, die durch das System in die 23 Amtssprachen der EU vorübersetzt worden sind. Dadurch werden die Verwaltungen in die Lage versetzt, die zum Teil geringer werdenden Anforderungen für Genehmigungsnachweise vor Ort mit einem schnellen technischen Hilfsmittel zu verifizieren.

Für alle Kommunen und Ämter, die die bisher laufenden Schulungsveranstaltungen nicht haben wahrnehmen können, aber auch für die Landkreise und Kammern wird **am 28.10.2009 in Potsdam beim Ministerium für Wirtschaft eine zusätzliche Schulungsveranstaltung** stattfinden.

Beginn: 10 Uhr. Dauer bis ca. 14 Uhr.

Ort: voraussichtlich Ministerium für Wirtschaft, Heinrich-Mann-Allee 107, Potsdam, Haus 2. Das Ministerium für Wirtschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Potsdamer Hauptbahnhof. Parkplätze auf der Liegenschaft Heinrich-Mann-Allee 107 sind nicht vorhanden.

#### Anmeldungen zu diesem Termin bitte bis 26.10.2009 beim Ministerium für Wirtschaft

Tel. 0331 – 866 1806, E-Mail: sandra.barge@mw.brandenburg.de

# +++ IMI – Registrierung als Zuständige Behörde jetzt bringt Vorteile +++

Zuständige Behörden können sich schon jetzt im IMI-System registrieren lassen. Die Vorteile: Die Registrierung wird bis zum Systemstart am 28.12.2009 noch das Ministerium für Wirtschaft für Sie vornehmen. Sie können sich mit IMI bereits jetzt vertraut machen und Testanfragen verschicken und empfangen. Und: Ihre Hinweise zur Optimierung von Systemfunktionalitäten fließen noch die die gegenwärtigen Entwicklungsarbeiten der EU-Kommmission ein.

Wenn Sie sich jetzt schon registrieren lassen wollen, dann rufen Sie bitte Frau Barge an, Tel. 0331 – 866 1806, E-Mail: sandra.barge@mw.brandenburg.de oder füllen das als Anlage mitgeschickte Word-Dokument (das Registrierungsformular) aus und schicken dies dem Ministerium für Wirtschaft als PDF zu.

### +++ Zur Erinnerung: EAP-Gesetz und Gebührengesetz +++

Gebührengesetz für das Land Brandenburg:

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBI\_I\_11\_2009.pdf

Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften:

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBI\_I\_12\_2009.pdf

### ? Haben Sie noch Fragen?

Dann stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle im Wirtschaftsministerium gerne zur Verfügung.

Allgemeine Fragen der Umsetzung der EG-DLRL Normenprüfung, IMI	Herr Gumbert	0331 – 866 1802	michael.gumbert@mw.brandenburg.de
EAP-Portal	Frau Aust	0331 – 866 1807	martina.aust@mw.brandenburg.de
Technische Einzelheiten von IMI, Normenprüfung	Frau Barge	0331 – 866 1806	sandra.barge@mw.brandenburg.de
Allgemeine rechtliche Rah- menbedingungen der Um- setzung der EG-DLRL	Frau Jäger	0331 – 866 1808	karin.jaeger@mw.brandenburg.de
Rechtliche Grundsatzfra- gen von IMI und der Nor- menprüfung als Dauerauf- gabe			
Kontakt allgemein			dienstleistungsrichtlinie@mw.brandenburg.de